



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6702

**Besetzung der G 10-Kommission und des Parla-
mentarischen Kontrollgremiums vor dem Hinter-
grund des Beschlusses des Bundesverfassungs-
gerichts vom 8. Oktober 2024**

Abschluss der Arbeit: 17. Juni 2026

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind urheberrechtlich geschützt. Über eine Veröffentlichung oder eine Weitergabe der Gutachten an Dritte entscheiden allein die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Ausarbeitung. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, eines seiner Organe oder der Landtagsverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung des Wissenschaftlichen Dienstes.

A. Auftrag

Im Rahmen seiner 122. Sitzung am 20. März 2026 beauftragte der Innen- und Rechtsausschuss den Wissenschaftlichen Dienst vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu prüfen, „ob die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission anzusehen ist“.¹

Ursprung der Überlegungen ist der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.² Der Innen- und Rechtsausschuss führte eine schriftliche und mündliche Anhörung hierzu durch. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurde ausgeführt, dass das BVerfG in seiner jüngeren Rechtsprechung vehemente Kritik am Fehlen einer überwiegenden richterlichen Perspektive bei der G 10-Kommission auf Bundesebene ausgeübt habe und diese Kritik auch auf die G 10-Kommission in Schleswig-Holstein zutreffen würde.³ Daher wird im Folgenden darüber hinausgehend geprüft, ob sich aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt, dass die Mitglieder der G 10-Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums richterliche Erfahrung vorweisen müssen.

B. Rechtliche Bewertung

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage sollen im Folgenden zunächst die relevanten Entscheidungen des BVerfG zu dem Erfordernis einer und den Anforderungen an eine unabhängige Kontrolle der verfassungsschutzrechtlichen Maßnahmen skizziert werden (I.). Sodann werden die derzeitigen sowie geplanten maßgeblichen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG)⁴ betreffend die Aufgaben und Zusammensetzung der G 10-Kommission (II.) sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums dargestellt (III.). Im Rahmen dessen wird jeweils geprüft, ob es für die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium in Schleswig-Holstein die verfassungsrechtliche Vorgabe gibt, diese Gremien mit Mitgliedern zu besetzen, die die

1 Kurzbericht über die 122. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 20. März 2026, S. 2.

2 Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein, 4. November 2025, Drs. 20/3754; im Folgenden LVerfSchG-E.

3 *Löffelmann*, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Stellungnahme zu LT-Drs. 20/3754 vom 26. Januar 2026, Umdruck 20/6008, S. 14 f. So auch: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur öffentlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, LT-Drs. 20/3754, vom 18. Februar 2026, Umdruck 20/6150, S. 4.

4 Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG -) vom 23. März 1991, GVOBl. S. 203; zuletzt geändert durch LVO vom 27. Oktober 2023, GVOBl. S. 514.

Befähigung zum Richteramt erworben haben oder sogar richterliche Erfahrung vorweisen können.

I. Rechtsprechung des BVerfG zu den Anforderungen an die Ausgestaltung der Kontrolle der Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörden

1. Urteil des BVerfG zur Ausland-Ausland Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz aus 2020

Bereits im Jahr 2020 äußerte sich das BVerfG in seinem Urteil zur **Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung** spezifisch zu den Anforderungen an die Kontrolle der strategischen Telekommunikationsüberwachung des BND nach dem BND-Gesetz⁵ im Rahmen der Auslandsaufklärung durch das damals zuständige sog. *Unabhängige Gremium*.⁶

Dabei konstatierte das Gericht, dass die verfassungsrechtlichen **Anforderungen** an die Ausgestaltung der **unabhängigen objektivrechtlichen Kontrolle** in Bezug auf die **strategische Überwachung besonders hoch und detailliert** seien.⁷

Denn mit der Kontrolle sei ein Ausgleich dafür zu schaffen, dass übliche rechtsstaatliche Sicherungen in weitem Umfang ausfielen. Sie habe insoweit zwei Funktionen zu erfüllen: Zum einen müsse sie das Rechtsschutzdefizit ausgleichen, das durch die faktische Schwäche der individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten bestehe. Da die Auslandsfernmeldeaufklärung wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit nur sehr begrenzte Auskunft- und Benachrichtigungspflichten gebiete und deshalb mangels Kenntnis der Überwachungsmaßnahmen individueller Rechtsschutz kaum wirksam zu erlangen sei, müsse dies mit der objektivrechtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle kompensiert werden. Zum anderen habe sie als Ausgleich für die im Wesentlichen nur finale Anleitung der Überwachungsbefugnisse die gebotene verfahrensmäßige Strukturierung der Handhabung dieser Befugnisse abzusichern. Sie bilde damit ein Gegengewicht zu den weiten Handlungsmöglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes und gewährleiste, dass diese verfahrensmäßig rationalisierend auf die gesetzlichen Ziele hin ausgerichtet würden.⁸

Diese Kontrolle sei unter anderem durch eine **gerichtsähnlich ausgestaltete Stelle** sicherzustellen und als kontinuierliche Rechtskontrolle auszugestalten.⁹ Hierfür seien

5 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990, BGBl I. S. 2954; zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025, BGBl. 2025 I Nr. 301.

6 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152. Nunmehr wird die unabhängige Rechtskontrolle nach §§ 40 Abs. 1, 42 BNDG durch den Unabhängigen Kontrollrat durchgeführt. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, die bis zu ihrer Ernennung als Mitglied beim gerichtsähnlichen Kontrollorgan als Richterinnen oder Richter am Bundesgerichtshof oder Richterinnen oder Richter am Bundesverwaltungsgericht tätig waren und in dieser Tätigkeit über langjährige Erfahrung verfügen, § 43 Abs. 1 BNDG.

7 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 273.

8 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 270, 273.

9 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 272, 275.

Spruchkörper vorzusehen, die mit Personen in **gleichsam richterlicher Unabhängigkeit** besetzt seien und **in formalisierten Verfahren schriftlich und abschließend** mit Wirkung für Bundesregierung und Nachrichtendienst entschieden. Diese Kontrolle habe die Schutzaufgabe zu erfüllen, die sonst dem Richtervorbehalt sowie auch nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere Feststellungsklagen, zukomme. Entsprechend müsse mit ihr eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung ermöglicht werden, die **materiell und verfahrensmäßig einer gerichtlichen Kontrolle gleichwertig, insbesondere mindestens ebenso wirkungsvoll** sei.¹⁰

Dies beinhalte unter anderem die Anforderung, dass die Kontrollinstanzen **personell kompetent und professionell ausgestattet** sowie ausgewogen zusammengesetzt seien. Der Gesetzgeber habe auch diesbezüglich einen **weiten Gestaltungsspielraum**. Er sei aber verpflichtet, seine Gestaltung auf die Gewährleistung einer effektiven und rechtlich wie tatsächlich unabhängigen Kontrolle auszurichten.¹¹

Für die gerichtsähnliche Kontrolle sei eine **Unabhängigkeit der zur Entscheidung berufenen Mitglieder** sicherzustellen, die **einer richterlichen Unabhängigkeit gleichkomme**. Insbesondere müssten sie weisungsfrei und auf **hinreichend lange und bestimmte Zeit fest berufen** sein. Für die Zusammensetzung der Spruchkörper sei zu gewährleisten, dass der **richterlichen Perspektive ein maßgebliches Gewicht zukomme**, die für eine **maßgebliche Zahl der Mitglieder durch langjährige richterliche Erfahrung belegt** sein müsse. Das schließe nicht aus, **Erfahrung in anderen juristischen Berufen zu berücksichtigen**.¹²

Insgesamt sei eine **fachlich kompetente, professionalisierte Kontrolle** durch **grundsätzlich hauptamtlich tätige Personen** sicherzustellen; es reiche nicht, die Durchführung der Kontrolle im Wesentlichen auf eine ehrenamtliche Amtsausübung zu stützen.¹³

2. Urteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz aus 2022

In einem Urteil aus dem Jahr 2022 befasste sich das BVerfG mit den Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und den Befugnissen des *Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz*. Im Rahmen dessen überprüfte das Gericht die Verfassungskonformität des Einsatzes **besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel** bzw. die verfassungsschutzspezifischen Eingriffsvoraussetzungen.

Dabei bestätigte das Gericht, dass eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch **höchstprivate Informationen** erfassen, und die gegenüber den Betroffenen **heimlich** durchgeführt werden, nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich einer vorherigen **Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa** in Form

10 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 275.

11 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 284.

12 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 286.

13 BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 287.

einer **richterlichen Anordnung**, bedürfen.¹⁴ Einer unabhängigen Vorabkontrolle könne es zudem bei einer **längerfristigen Durchführung** einer Maßnahme bedürfen.¹⁵ Aber nicht jede heimliche Überwachungsmaßnahme des Verfassungsschutzes wiege so schwer, dass eine unabhängige Vorabkontrolle verfassungsrechtlich geboten wäre.¹⁶ Insgesamt hänge das Erfordernis der Vorabkontrolle von der **Eingriffsintensität** ab.¹⁷

Das BVerfG konkretisierte die Kriterien der Vorabkontrolle hingegen nicht näher und äußerte sich auch nicht dazu, ob sich die von dem Gericht im Jahr 2020 aufgestellten Kriterien nur auf die Kontrolle der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung beschränken oder generell für die Vorabkontrolle von nachrichtendienstlichen Maßnahmen gelten.¹⁸ Das Gericht führt lediglich aus, dass der Gesetzgeber die unabhängige Stelle ausdrücklich dazu verpflichten müsse, sich eigenverantwortlich ein Urteil zu bilden und dafür **die notwendigen sachlichen und personellen Mittel** geschaffen werden müssten.¹⁹ Grundsätzlich sei nicht vorgegeben, dass die Vorabkontrolle durch ein Gericht erfolge; auch die Kontrolle durch eine **entsprechende unabhängige vom Gesetzgeber geschaffene Stelle** könne den Geheimhaltungserfordernissen genügen.²⁰

3. Beschluss des BVerfG zur Strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung von Cybergefahren durch den BND aus 2024

Im Jahr 2024 befasste sich das BVerfG schließlich mit der Ermächtigung des BND zur **strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung**²¹ in Bezug auf internationale Cybergefahren nach dem Artikel 10-Gesetz²² und im Rahmen dessen unter anderem mit der unabhängigen objektivrechtlichen Kontrolle der Befugnisausübung zum Zwecke der Vereinbarkeit mit Art. 10 Abs. 1 GG.²³ Für diese Kontrolle ist die G 10-Kommission des Bundes zuständig.²⁴

14 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1593).

15 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1594).

16 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1594).

17 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1593).

18 *Schlömer*, Rechtskontrolle nachrichtendienstlicher Maßnahmen, ZRP 2024, 143 (143).

19 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1593).

20 BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, NJW 2022, 1583 (1594).

21 Von einer solchen strategischen Beschränkungen spricht man, wenn nicht der Brief-, Post- oder Fernmeldeverkehr einer bestimmten Person (Beschränkung im Einzelfall), sondern internationale Telekommunikationsbeziehungen, bei denen die Übertragung gebündelt erfolgt, nach Maßgabe einer gesetzlich festgelegten Maximalquote anteilig überwacht werden. Aus einer großen Menge verschiedenster Verbindungen werden mit Hilfe von Suchbegriffen einzelne erfasst und ausgewertet; Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium: Bericht gem. § G10 § 14 G10 § 14 Absatz I 2 G 10 über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ G10 § 3, G10 § 5, G10 § 7 a und G10 § 8 G 10 im Jahr 2017, BT-Drs. 19/10459 vom 24. Mai 2019, S. 7.

22 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1254; zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011, BGBl. I S. 2576, 2580.

23 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563.

24 § 15 Artikel 10-Gesetz.

Das Gericht verortete die Frage der Anforderungen an die **unabhängige objektivrechtliche Kontrolle** in der Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 10 Abs. 1 GG durch die Ermächtigung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung im Wege der strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 Artikel 10-Gesetz und dort in der Verhältnismäßigkeit der Norm im engeren Sinne.²⁵

Mit den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit sei die *strategische Telekommunikationsüberwachung* danach nur dann vereinbar, wenn sie durch eine **effektive unabhängige objektivrechtliche Kontrolle** flankiert sei.²⁶ Erneut betonte das Gericht, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der objektivrechtlichen Kontrolle der strategischen Überwachung seien besonders hoch, da damit ein Ausgleich dafür zu schaffen sei, dass übliche rechtsstaatliche Sicherungen in weitem Umfang ausfielen. Zum einen müsse die Kontrolle die faktische Schwäche der individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgleichen, die aus den nur begrenzten Auskunftspflicht- und Benachrichtigungspflichten folge. Zum anderen habe sie die im Wesentlichen nur finale Anleitung der Überwachungsbefugnisse zu kompensieren.²⁷ Neben einer unabhängigen Rechtskontrolle administrativen Charakters sei auch eine Kontrolle durch eine gerichtsähnlich ausgestaltete Stelle sicherzustellen, die mit **Personen in gleichsam richterlicher Unabhängigkeit besetzt sei** und abschließend entscheide. Diese gerichtsähnliche Kontrolle müsse **materiell und verfahrensmäßig einer gerichtlichen Kontrolle gleichwertig**, insbesondere mindestens ebenso wirkungsvoll sein.²⁸

Diesen Anforderungen an die Ausgestaltung der unabhängigen objektivrechtlichen Kontrolle genüge die G 10-Kommission des Bundes nicht durchgehend:²⁹

- So seien die Mitglieder der G 10-Kommission zum einen **nicht, wie verfassungsrechtlich geboten, hauptamtlich** tätig. Eine entsprechend fachlich kompetente professionalisierte gerichtsähnliche Kontrolle sei als Ersatz für den in erheblichem Umfang eingeschränkten subjektiven Rechtsschutz **gegen Maßnahmen der strategischen Auslandsfernmeldeaufklärung** sicherzustellen. Eine im Wesentlichen auf eine ehrenamtliche Amtsausübung gestützte Kontrolle genüge nicht.³⁰
- Zudem stelle das Artikel 10-Gesetz nicht sicher, dass eine richterliche Perspektive in der G 10-Kommission vertreten sei, was für die Sicherstellung der Gerichtsähnlichkeit der Kontrolle erforderlich sei. Dies bedeute, dass dem gerichtsähnlichen Kontrollorgan dem Gesetz nach auch **Mitglieder mit richterlicher Erfahrung angehören** müssten.³¹

25 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

26 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

27 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

28 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

29 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (569).

30 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (572).

31 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (572).

4. Zwischenergebnis: Anforderungen des BVerfG

Für einen gerechtfertigten Eingriff in Art. 10 GG durch die *strategische* Telekommunikationsüberwachung des BND forderte das BVerfG in der Vergangenheit eine effektive unabhängige objektivrechtliche Kontrolle und betonte dabei die besonders hohen Anforderungen an die Ausgestaltung der *professionalisierten gerichtsähnlich ausgestalteten Stelle*. Bei deren Mitgliedern müsse es sich um solche in gleichsam richterlicher Unabhängigkeit handeln, die eine materiell und verfahrensmäßig einer gerichtlichen Kontrolle gleichwertige Überprüfung vornehmen können. Dies setze im Fall der strategischen Telekommunikationsüberwachung die Hauptamtlichkeit der Mitglieder des Kontrollorgans voraus sowie die Angehörigkeit von Mitgliedern **mit richterlicher Erfahrung**.

Bei der Überprüfung sonstiger besonders *eingriffsintensiver* nachrichtendienstlicher Mittel des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz konkretisierte das Gericht hingegen nicht, wann die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die für die Kontrolle zuständige unabhängige Stelle erfüllt sind und ob die vom Gesetzgeber geschaffene Stelle beispielsweise hauptamtlich und mit Personen mit richterlicher Erfahrung besetzt sein muss.

Die vom BVerfG konkret aufgestellten Anforderungen aus dem Jahr 2020 sowie 2024 für die gerichtsähnliche unabhängige objektivrechtliche Kontrolle bezogen sich somit ausdrücklich nur auf

- eine von der **G 10-Kommission bzw. dem Unabhängigen Gremium** (nunmehr Kontrollrat) **auf Bundesebene** durchgeführte Kontrolle,
- die Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 10 GG **durch den BND**,
- die Maßnahme der **strategischen Ausland-Ausland- bzw. Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung**.

Unmittelbar betrafen diese Entscheidungen des BVerfG daher die strategische Fernmeldeaufklärung des BND auf Grundlage des Artikel 10-Gesetzes bzw. des BND-Gesetzes und damit Bundesrecht. Auf die Rechtslage bezüglich der Zusammensetzung der G 10-Kommission oder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Schleswig-Holstein entfalten die Entscheidungen **keine unmittelbare Wirkung**. Die G 10-Kommission ist in Schleswig-Holstein auch nicht für die Vorabkontrolle einer strategischen Telekommunikationsüberwachung zuständig. Die Durchführung dieser Maßnahme obliegt schließlich allein dem BND³² und nicht den Landesverfassungsschutzbehörden.

Blickt man zudem inhaltlich auf die konkreten Anforderungen an die Mitglieder der betroffenen Kontrollgremien, ist Folgendes herauszuarbeiten: Das BVerfG konstatierte für die Überwachung der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung, dass die gerichtsähnliche Kontrolle durch einen Spruchkörper ausgeübt werden müsse, bei dem eine **maßgebliche Zahl** der Mitglieder über eine **langjährige richterliche Erfahrung** verfügen müsse, was

32 § 5 Artikel 10-G, § 19 BNDG.

ausdrücklich nicht ausschließen, Erfahrung in anderen juristischen Berufen zu berücksichtigen. Bei der strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung betonte es für die zuständige G 10-Kommission, dass diese **auch Mitglieder mit richterlicher Erfahrung** umfassen muss. Damit hat es zwar indirekt festgestellt, dass die Kommission *auch* mit Personen mit Befähigung zum Richteramt besetzt sein muss. Das BVerfG hat hingegen nicht beanstandet, dass nicht *alle Mitglieder* der G 10-Kommission die Befähigung zum Richteramt aufweisen,³³ obwohl es sich im Jahr 2024 näher mit der Besetzung der G 10-Kommission des Bundes, die nicht vollständig mit Mitgliedern mit Befähigung zum Richteramt besetzt ist,³⁴ befasst hat. Es erwähnte diesen Aspekt im Gegensatz zur Ehrenamtlichkeit und fehlenden richterlichen Erfahrung nicht, sodass sich daraus für eine entsprechende Anforderung nichts ableiten lässt.

III. Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG auf die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium in Schleswig-Holstein

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die aufgestellten Anforderungen des BVerfG auf die G 10-Kommission sowie das Parlamentarische Kontrollgremium des Landes übertragbar sind.

I. G 10-Kommission

Die Aufgaben sowie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der G 10-Kommission sind in Schleswig-Holstein im LVerfSchG geregelt:

1. Derzeitige Zusammensetzung und Befugnisse

Die G 10-Kommission nimmt in Schleswig-Holstein zunächst die Aufgaben des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes wahr³⁵ und entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die **Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen** nach dem Artikel 10-Gesetz. Dabei erstreckt sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Verarbeitung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.³⁶ Das zuständige Ministerium holt die Zustimmung der G 10-Kommission zu den von ihm aufgrund des Artikel 10-Gesetzes angeordneten Beschränkungsmaßnahmen ein und darf die Anordnung grundsätzlich erst

33 Dies ist dem Wortlaut nach die zur Prüfung gestellte Frage des Innen- und Rechtsausschusses.

34 § 15 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz: „Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission endet. Die oder der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nimmt regelmäßig an den Sitzungen der G 10-Kommission teil.“

35 § 26a Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG.

36 § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 Artikel 10-Gesetz.

vollziehen, wenn die G 10-Kommission nach Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit zugestimmt hat.³⁷ Ferner ist die Kommission beim Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgeräts³⁸ sowie bei der Anordnung von Auskunftspflichten zu Telekommunikationsbestandsdaten³⁹, zu Post- und Telekommunikationsverkehrsdaten⁴⁰ sowie zu Nutzungsdaten von Telemedien⁴¹ nach dem LVerfSchG zu beteiligen bzw. vor Vollzug dieser Maßnahmen zu unterrichten⁴² und prüft auch insoweit von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen.⁴³

Für die Mitglieder der G 10-Kommission enthält § 26a Abs. 2 LVerfSchG folgende Vorgaben:

*„(2) Die Kommission besteht aus der oder dem **Vorsitzenden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern**. Sie werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt, die oder der an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen kann. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsausführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Für die Geheimhaltung gilt § 26 Abs. 6 entsprechend. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (§ 26) bedarf.“*

Gesetzlich ist daher sichergestellt, dass jedenfalls der oder die Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Eine vorherige Tätigkeit als Richterin oder Richter wird nicht vorausgesetzt.

Die Mitglieder der G 10-Kommission müssen daher *wie nach derzeitiger Rechtslage auf Bundesebene* keine Tätigkeit bzw. Erfahrung als Richter oder Richterin vorweisen. *Anders* als auf Bundesebene muss lediglich der oder die Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen; auf Bundesebene ist diese Zahl auf drei angesetzt, davon muss jedoch nicht zwingend der oder die Vorsitzende umfasst sein. Die G 10-Kommission besteht aktuell *wie auf Bundesebene* aus ehrenamtlichen Mitgliedern.

2. Erweiterung der Befugnisse nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes enthält mehrere Änderungen in Bezug auf die Aufgaben

37 § 16 Abs. 6 Artikel 10-Gesetz.

38 § 8 Abs. 8 LVerfSchG.

39 § 8a Abs. 1 Satz 3 und 4 LVerfSchG.

40 § 8a Abs. 2 Nr. 3 und 4 LVerfSchG.

41 § 8a Abs. 2 Nr. 5 LVerfSchG.

42 § 26a Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG.

43 § 8b Abs. 2 Satz 3 LVerfSchG.

und Befugnisse der G 10-Kommission, wenn auch keine erheblichen Erweiterungen der Kompetenzen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage:

- Entsprechend § 15a des Artikel 10-Gesetzes soll auch für die G 10-Kommission des Landes die **Eilanordnungsbefugnis** gelten, § 101 Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG-E.
- Die **Vorabkontrolle** der G-10 Kommission bei dem Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Mobilfunkendgerätes und zu verschiedenen Auskunftsverlangen nach dem LVerfSchG wird deutlicher normiert, § 102 Abs. 1 LVerfSchG-E.
- Die von Amts wegen durchzuführende Vorabkontrolle der G 10-Kommission soll sich ausdrücklich auf die „**Rechtmäßigkeit**“ beziehen und nicht mehr auf die „Zulässigkeit und Notwendigkeit“, § 102 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG-E. Dies soll eine Anlehnung an die neu eingefügte richterliche Kontrolle nach § 36 LVerfSchG-E (s. hierzu unter Punkt 3.) darstellen, da die G 10-Kommission vergleichbare Prüfungen der Maßnahmen vornehme.⁴⁴
- Es findet eine Klarstellung dahingehend statt, dass die Maßnahmen erst **nach Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen** werden dürfen und ein vorheriger Vollzug nur ausnahmsweise im Wege einer Eilanordnung möglich ist, § 102 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LVerfSchG-E. Bislang wurde gesetzlich geregelt, dass die Maßnahme unverzüglich aufzuheben ist, sofern die Anordnung für unzulässig oder nicht notwendig erklärt wurde.⁴⁵

Die Zusammensetzung der G 10-Kommission bleibt durch den Gesetzentwurf unverändert.

3. Geplante Einrichtung einer unabhängigen richterlichen Kontrolle

Mit der Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes soll überdies in § 36 LVerfSchG-E auch das Erfordernis einer **richterlichen** Anordnung für sog. „**besonders eingriffsintensive nachrichtendienstliche Maßnahmen**“⁴⁶ eingeführt werden. Künftig dürfen danach der Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 38 LVerfSchG-E), von Vertrauenspersonen (§ 39 LVerfSchG-E), die Anfertigung von Bildaufzeichnungen (§ 40 LVerfSchG-E), eine langandauernde Observation (§ 41 LVerfSchG-E), das Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel (§ 42 LVerfSchG-E) sowie der Einsatz sonstiger technischer Mittel zur Observationsunterstützung (§ 43 LVerfSchG-E) und zur Wohnraumüberwachung (§ 46 LVerfSchG-E) nur auf richterliche Anordnung nach Antrag der Leitung der Verfassungsschutzabteilung erfolgen, § 36 Abs. 1, 2 LVerfSchG-E.

Diese unabhängige **richterliche** Vorabkontrolle umfasst jedoch **nicht** den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes (§ 44 LVerfSchG-E) sowie die Brief-, Post- und Kommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz (§ 45 LVerfSchG-E).

44 Drs. 20/3754, S. 185.

45 § 8b Abs. 1 Satz 5 LVerfSchG.

46 Drs. 20/3754, S. 106.

Diese Maßnahmen, die einen Eingriff in Art. 10 GG darstellen, sollen weiterhin der G 10-Kommission zur Kontrolle vorgelegt werden; zudem ist das Parlamentarische Kontrollgremium über die Anordnung und den Verlauf zu unterrichten.

4. Übertragbarkeit der Anforderungen des BVerfG auf die G 10-Kommission in Schleswig-Holstein

Nimmt man die dem Gutachten zugrundeliegende Fragestellung in den Blick, so kann unter Bezugnahme auf das Vorstehende aus der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG nicht abgeleitet werden, dass die G 10-Kommission in Schleswig-Holstein **nur** mit Mitgliedern besetzt sein darf, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Eine entsprechende Aussage hat das Gericht in seinen Entscheidungen auch in Bezug auf die dort betroffenen Kontrollgremien und Kommissionen bereits nicht getroffen, s.o.

Zu prüfen ist ferner, ob die Anforderung des BVerfG an die Besetzung der G 10-Kommission mit Mitgliedern **mit richterlicher Erfahrung**, die zwangsläufig auch die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, auf die gleichnamige Kommission des Landes zu übertragen ist.

Das BVerfG hat die notwendige Erfahrung der Mitglieder und Gerichtsähnlichkeit der Kontrolle konkret mit der Intensität der BND-Maßnahme begründet: Es betont in seiner Entscheidung wiederholt, dass es sich bei der strategischen Telekommunikationsüberwachung um ein Instrument von besonders schwerem Eingriffsgewicht handele.⁴⁷ Im Einzelnen wird ausgeführt, dass sie **heimlich**⁴⁸ und **anlasslos** gegenüber jeder Person erlaubt sei,⁴⁹ damit eine außerordentliche **Streubreite** habe,⁵⁰ sowie mit begrenzten Benachrichtigungen einhergehe,⁵¹ sodass ein wirksamer **Individualrechtsschutz** kaum zu erlangen sei⁵². Dieser Besonderheit der anlasslosen Massenerfassung mit sehr großer Streubreite dürfte bei der Bewertung maßgebliches Gewicht zugekommen sein.⁵³

Aus den Entscheidungen des BVerfG kann daher nicht geschlussfolgert werden, dass alle Maßnahmen, die von der G 10-Kommission kontrolliert werden, derzeit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichende Kontrolle genügen. Vielmehr dürfte sich dies nach der **Intensität** und dem **fehlenden Rechtsschutz** hinsichtlich der zu kontrollierenden Maßnahme richten. Sollte daher die G 10-Kommission in Schleswig-Holstein für die Kontrolle einer entsprechenden Maßnahme mit besonders schwerem Eingriffsgewicht zuständig sein, könnte durchaus argumentiert werden, dass die Ersatzkontrolle ebenfalls den aufgestellten Maßstäben genügen müsste.

47 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (566).

48 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (566).

49 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (566).

50 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (567).

51 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

52 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (572); vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, BVerfGE 154, 152, Rn. 273.

53 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (567).

Für die Übertragbarkeit der vom Gericht angestellten Erwägungen spricht zwar, dass das Erfordernis der Gerichtsähnlichkeit der Kontrolle auch aus der **Heimlichkeit** der Maßnahmen abgeleitet wird. Das BVerfG betont, dass jede heimliche Überwachung der Telekommunikation grundsätzlich ein schwerer Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis sei, weil im Rahmen dieser Überwachung heimlich in Kommunikationen eingedrungen werde, die oftmals privaten und unter Umständen auch höchstvertraulichen Charakter haben.⁵⁴ Je eingriffsintensiver und heimlicher die überwachte Maßnahme ist, desto eher kann argumentiert werden, dass auch die Landesgremien entsprechende richterliche Expertise benötigen, um einer möglichen Rechtsschutzlücke entgegenzuwirken und eine materiell ebenso wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Entsprechend wird vertreten, dass die in § 36 LVerfSchG-E vorgesehene Präventivkontrolle in Form einer originären gerichtlichen Kontrolle eine Ideallösung darstelle und auf alle eingriffsintensiven Maßnahmen, darunter auch solche, die der Kontrolle der G 10-Kommission des Landes unterliegen, Anwendung finden sollte.⁵⁵ Dieses Ergebnis wird auch mit dem Argument der **Einheitlichkeit** der den fehlenden Rechtsschutz kompensierenden Rechtskontrolle nachrichtendienstlicher Maßnahmen vertreten. Danach sollen die im Urteil festgelegten Maßstäbe für die Vorabkontrolle generell gelten.⁵⁶

Jedoch bestehen auch erheblich *Unterschiede* zwischen den vom BND vorgenommenen strategischen Beschränkungen und den von der G 10-Kommission in Schleswig-Holstein kontrollierten Maßnahmen:

Mit Blick auf das Argument des **(fehlenden) Rechtsschutzes** ist festzustellen, dass die G 10-Kommission nach dem LVerfSchG-E vor allem individualisierte Maßnahmen kontrollieren soll, während die strategischen Massenüberwachungen allein vom BND vorgenommen werden und daher der Kontrolle der G 10-Kommission des Bundes unterliegen. Im Rahmen dieser individualisierten Maßnahmen ist grundsätzlich von einem besseren Individualrechtsschutz auszugehen. Schließlich sind die individuellen Maßnahmen nach ihrer Einstellung den Betroffenen in der Regel mitzuteilen.⁵⁷ Diese Benachrichtigungspflichten können im Einzelfall tatsächlich umgesetzt werden, während dies bei der strategischen Überwachung als flächendeckenden Datensammlungen aufgrund der Vielzahl der erfassten Kommunikationsströme praktisch nicht möglich ist. Es besteht daher nicht in gleichem Maße das Bedürfnis, die faktische Schwäche individueller

54 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (566).

55 *Löffelmann*, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Stellungnahme zu LT-Drs. 20/3754 vom 26. Januar 2026, Umdruck 20/6008, S. 14 f.

56 *Schlömer*, Rechtskontrolle nachrichtendienstlicher Maßnahmen, ZRP 2024, 143 (143). Entsprechend wurde im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, statt einer Doppelstruktur bei der Vorabkontrolle entweder die G 10-Kommission aufzulösen und ihre Kontrollaufgaben dem Gericht zu übertragen oder die Kontrolle durch die G-10 Kommission zu professionalisieren und ihr die Vorabkontrolle aller eingriffsintensiven Maßnahmen zu übertragen, *Höning*, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3754) vom 16. Februar 2026, Umdruck 20/6127, S. 14.

57 § 12 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz, § 23 LVerfSchG-E.

Rechtsschutzmöglichkeiten, wie sie bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen anzunehmen ist, auszugleichen.⁵⁸

Zudem begründete das BVerfG die Gerichtsähnlichkeit mit der im Wesentlichen nur finalen Anleitung der strategischen Überwachungsmaßnahmen.⁵⁹ Die strategische Telekommunikationsüberwachung erfolgt anlasslos gegenüber jeder Person und wird **allein** durch bestimmte **Zwecksetzungen** angeleitet.⁶⁰ Im Gegensatz hierzu sind die von der G 10-Kommission in Schleswig-Holstein kontrollierten Maßnahmen an das **Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall**⁶¹ geknüpft. Aufgrund der nur finalen Anleitung, die keinen Bezug zu konkreten Einzelfällen herstellt, muss die G 10-Kontrolle auf Bundesebene gerichtsähnlicher ausgestaltet sein, um das notwendigen Gegengewicht zu der anlasslosen Überwachung zu gewährleisten.

Schließlich ist insgesamt aufgrund der Vielzahl der von einer strategischen Überwachung betroffenen, zum Teil völlig unbeteiligten Personen insgesamt von einer besonders hohen Eingriffsintensität auszugehen. Zwar weisen Individualmaßnahmen gegenüber der jeweils betroffenen Person eine hohe Eingriffsintensität auf,⁶² jedoch geht die strategische Telekommunikationsüberwachung mit einer deutlich erhöhten **strukturellen Grundrechtsbetroffenheit** einher, sodass an die Verhältnismäßigkeit strengere Maßstäbe zu setzen sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es zutreffend ist, dass die jüngere Rechtsprechung des BVerfG die fehlende institutionalisierte Expertise der G 10-Kommission auf Bundesebene herausgestellt hat und aus diesem Grund einen Verstoß gegen Art. 10 GG annahm. Ob diese verfassungsrechtlichen Anforderungen uneingeschränkt auf die Kontrollstrukturen der schleswig-holsteinischen Landesverfassungsschutzbehörden übertragbar sind, erscheint jedoch zweifelhaft, da die Entscheidung im Kontext der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND ergangen ist und erhebliche Unterschiede zu den von der G 10-Kommission in Schleswig-Holstein zu kontrollierenden Beschränkungsmaßnahmen bestehen. Es folgt aus der Entscheidung insbesondere nicht die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, sämtliche Maßnahmen des Verfassungsschutzes einer gerichtlichen oder richterähnlichen Vorabkontrolle durch ein Gremium, welches mit Mitgliedern mit richterlicher Erfahrung besetzt ist, zu unterwerfen. Deutlich ist hingegen in der Vergangenheit das Erfordernis einer unabhängigen Kontrolle eingriffsintensiver Maßnahmen geworden, die durch eine Stelle ausgeübt werden muss, welche die erforderliche fachliche Kompetenz aufweist. Die nähere Ausgestaltung dessen ist verfassungsgerichtlich bislang nicht allgemein determiniert worden. Die Forderung nach einer umfassenden Ersetzung der G 10-Kommission durch Richtervorbehalte oder der Besetzung der Kommission mit Mitgliedern mit richterlicher Erfahrung dürfte daher zwar eine **rechtssichere Ausgestaltung der Kontrolle** sein,

58 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

59 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (568).

60 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (567).

61 Vgl. § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz; § 48 LVerfSchG-E.

62 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 1743/16 ua –, NVwZ 2025, 563 (566) vor dem Hintergrund, dass strategische Überwachungen typischerweise weniger zielgenau und nicht vollständig erfolgen.

jedoch gleichzeitig eher einen rechtspolitischen Reformvorschlag als eine gesicherte Konsequenz der Rechtsprechung darstellen.

II. Parlamentarisches Kontrollgremium

1. Derzeitige Zusammensetzung und Befugnisse

Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach der derzeitigen Gesetzeslage ist die **Kontrolle der Landesregierung in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes**⁶³ sowie die Durchführung der Aufgaben des gleichnamigen Kontrollgremiums nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes⁶⁴. Die Kontrollaufgabe nach dem LVerfSchG wird vorrangig durch **Unterrichtungspflichten** gegenüber dem Kontrollgremium ausgeformt.⁶⁵ Zudem ist das Kontrollgremium berechtigt, im Einzelfall eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Verfassungsschutz zu bestellen, der dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zu berichten hat.⁶⁶ Die im Artikel 10-Gesetz angeordneten Aufgabe ist im Wesentlichen die **Berichterstattung über die Durchführung und Art und Umfang der Maßnahmen** gegenüber dem Landtag.⁶⁷

Für die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium sieht § 26 Abs. 2 LVerfSchG vor:

*„(2) Der **Landtag bestimmt** zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seine **Zusammensetzung** und Arbeitsweise und **wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte**. Auf Antrag von zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten kann der Landtag die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Verlauf einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu bestimmen. Wird die Zahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt, ist eine Neuwahl der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. Mit der Neuwahl erlischt die Mitgliedschaft der bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium.“*

Damit werden **keine spezifischen Eigenschaften** normiert, welche ein Mitglied des Gremiums aufweisen muss. Vielmehr bestimmt der Landtag die Zusammensetzung und

63 § 26 Abs. 1 Satz 1 LVerfSchG.

64 § 26 Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG.

65 Über die Verlängerung einer langandauernden Observation, § 8 Abs. 6 Satz 4 LVerfSchG, über den Einsatz technischer Mittel zum Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, § 8 Abs. 7 Satz 4 LVerfSchG, über den Einsatz technischer Mittel zum Ausfindigmachen eines Mobilfunkendgerätes, § 8 Abs. 8 Satz 5 LVerfSchG, über besondere Auskunftsverlangen, § 8a Abs. 8 Satz 1 LVerfSchG, sowie über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge besonderer Bedeutung und den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften, § 26 Abs. 5 LVerfSchG.

66 § 27 LVerfSchG.

67 § 14 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz.

wählt die Mitglieder frei **aus seiner Mitte**. Eine Befähigung der Mitglieder zum Richteramt wird nicht vorgeschrieben.

2. Erweiterung der Befugnisse nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Verfassungsschutzgesetz sieht nunmehr folgende Änderungen der Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor:

- Nach § 97 Abs. 1 Satz 2 LVerfSchG-E kann das Parlamentarische Kontrollgremium auch einen **Bericht der Landesregierung zu bestimmten Einzelthemen verlangen**. Die Berichterstattung der Landesregierung wäre daher nicht mehr nur auf die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, Vorgänge besonderer Bedeutung und den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften beschränkt. Die gesetzliche Erweiterung entspricht laut Entwurfsbegründung bereits gelebter Praxis.⁶⁸
- Nach § 98 LVerfSchG-E soll dem Parlamentarischen Kontrollgremium ein **Recht auf Akten- und Dateneinsicht** sowie ein **zweckgebundenes Zutrittsrecht zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde** eingeräumt werden. Das Verlangen muss dabei im sachlichen Zusammenhang mit den im Parlamentarischen Kontrollgremium thematisierten Gegenständen stehen. Dem Verlangen hat die Landesregierung grundsätzlich unverzüglich zu entsprechen; eine Ausnahme kommt nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht.⁶⁹

Es ist daher eine Erweiterung der Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums beabsichtigt. Dabei orientieren sich die Regelungen an den Vorschriften des Bundes und zum Teil der Verfassungsschutzgesetze verschiedener Länder.⁷⁰

Im Übrigen bestehen weiterhin die **Unterrichtungspflichten** gegenüber dem Kontrollgremium⁷¹ sowie die Berichterstattungspflicht des Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag⁷². Auch für die Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ergeben sich aus dem Gesetzentwurf bislang keine weiteren Änderungen.⁷³

68 Drs. 20/3754, S. 180.

69 Drs. 20/3754, S. 182.

70 Drs. 20/3754, S. 180, 182. Zur erweiterten Berichtspflicht etwa: § 31 Absatz 1 Satz 2 LVSG BW, § 25 Absatz 1 Satz 1 BbgVerfSchG, § 25 Absatz 1 Satz 1 VSG NRW; zum Akteneinsichts- sowie Zutrittsrecht: § 5 PKGrG sowie § 44 Absatz 3 HmbVerfSchG und § 25 Absatz 2 VSG NRW.

71 § 41 Abs. 2 LVerfSchG-E, § 42 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG-E, § 44 Abs. 5 LVerfSchG-E, § 45 Abs. 4 LVerfSchG-E, § 46 Abs. 8 LVerfSchG-E, § 55 Abs. 4 Satz 1 LVerfSchG-E, § 65 Abs. 3 LVerfSchG-E, § 82 Abs. 3 Satz 3 LVerfSchG-E, § 97 Abs. 1 LVerfSchG-E.

72 § 100 LVerfSchG-E.

73 Vorgesehen ist hingegen die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die durch eine Person geführt werden soll, welche die Befähigung zum Richteramt besitzt, § 99 Abs. 1 u. 2 LVerfSchG-E.

3. Übertragbarkeit der Anforderungen des BVerfG auf das Parlamentarische Kontrollgremium in Schleswig-Holstein

Die bislang vorgesehenen Unterrichtungspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium sollen durch den Gesetzentwurf um Auskunfts- und Einsichtnahmemöglichkeiten sowie Zutrittsrechte erweitert werden. Dadurch wird die parlamentarische Kontrolle gestärkt. Gleichwohl erhält das Parlamentarische Kontrollgremium auch zukünftig keine Entscheidungsbefugnisse über die Rechtmäßigkeit bzw. Durchführung der Maßnahmen; es übt insbesondere keine vorgelagerte Kontrolle einzelner Maßnahmen aus. Im Wesentlichen wird die parlamentarische Kontrolle dahingehend ausgeweitet, dass das Gremium durch Akteneinsichts- und Zutrittsrechte nunmehr Einfluss darauf hat, *was* kontrolliert werden soll.⁷⁴ Die Tätigkeit bleibt jedoch auf eine *nachträgliche politische Kontrolle* des Handelns der Verfassungsschutzbehörde beschränkt.

Für Maßnahmen, die in Art. 10 GG eingreifen, übernimmt das Parlamentarische Kontrollgremium daher nicht die gerichtsähnliche, unabhängige objektivrechtliche Kontrolle, wie sie das BVerfG für die G 10-Kommission gefordert hat. Dementsprechend ist nicht ersichtlich, dass das Gremium mit Mitgliedern besetzt sein muss, die die Befähigung zum Richteramt oder Erfahrung als Richterin oder Richter vorweisen können.

Dies gilt umso mehr, als verfassungsrechtlich nicht einmal vorgeschrieben ist, dass Personen mit Befähigung zum Richteramt oder gar mit richterlicher Erfahrung überhaupt im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertreten sind.

IV. Ergebnis

Das BVerfG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht die Anforderung aufgestellt, dass die G 10-Kommission des Bundes und die gleichnamigen Kommissionen der Länder *nur* mit Mitgliedern besetzt sein dürfen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Zwar ist es zutreffend, dass das Gericht jüngst festgestellt hat, dass die G 10-Kommission auf Bundesebene aufgrund der fehlenden Hauptamtlichkeit der Mitglieder und der fehlenden gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Erfahrung der Mitglieder nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Da die Entscheidung jedoch im Kontext der strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND ergangen ist und erhebliche Unterschiede zu den von der G 10-Kommission in Schleswig-Holstein zu kontrollierenden Maßnahmen bestehen, erscheint es zweifelhaft, ob diese verfassungsrechtlichen Anforderungen uneingeschränkt auf die Kontrollstrukturen der schleswig-holsteinischen Landesverfassungsschutzbehörden übertragen werden müssen. Die Besetzung der G 10-Kommission in Schleswig-Holstein mit Mitgliedern mit richterlicher Erfahrung dürfte zwar eine rechtssichere Ausgestaltung darstellen, kann jedoch nicht als gesicherte Konsequenz der Rechtsprechung des BVerfG angesehen werden.

⁷⁴ Vgl. *Höning*, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3754) vom 16. Februar 2026, Umdruck 20/6127, S. 11.

Für das Erfordernis, das Parlamentarische Kontrollgremium in Schleswig-Holstein mit Mitgliedern mit richterlicher Erfahrung zu besetzen, bestehen auch vor dem Hintergrund der geplanten erweiterten Befugnisse keine Anhaltspunkte.

Für den Wissenschaftlichen Dienst

Gez. Oliwia Urbanski